

Beiblatt
zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 21
Absatz 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV);
Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren zur allgemeinen
Erprobung (Teil B)

1. Allgemeine Hinweise

- Bitte schicken Sie das Antragsformular im PDF-Format ausgefüllt und unterschrieben an das E-Mail-Postfach *trinkwasseraufbereitung@uba.de* im Umweltbundesamt. Alternativ können Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag per Post an folgende Adresse schicken:

Umweltbundesamt

Fachgebiet II 3.3

Postfach 33 00 22

14191 Berlin

- Nicht zutreffende Formularfelder sind durch Durchstreichung zu kennzeichnen.

2. Erläuterungen zu Punkt 5

- **Wasserversorgungsanlagen gemäß § 2 Nummer 2 TrinkwV sind:**
 - a) zentrale Wasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird;*
 - b) dezentrale Wasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe c vorliegt;*
 - c) Eigenversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörigen Trinkwasserinstallation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden;*
 - d) mobile Wasserversorgungsanlagen: bewegliche Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen wird einschließlich Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Anlagen, aus denen auf Meeresbauwerken Trinkwasser entnommen wird, jeweils einschließlich der Trinkwasserinstallation und etwaiger Wassergewinnungsanlagen;*

- e) *Gebäudewasserversorgungsanlagen: Anlagen, aus denen aus einer zentralen oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage übernommenes Trinkwasser über eine Trinkwasserinstallation an Verbraucher abgegeben wird und*
- f) *Zeitweilige Wasserversorgungsanlagen: Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird, und die*
 - aa) *zeitweise betrieben werden einschließlich einer dazugehörenden Wassergewinnungsanlage und einer dazugehörenden Trinkwasserinstallation, oder*
 - bb) *zeitweise an eine zentrale Wasserversorgungsanlage, eine dezentrale Wasserversorgungsanlage, mobile Wasserversorgungsanlage oder eine Gebäudewasserversorgungsanlage angeschlossen sind;*

- **Reinheitsanforderungen:** Die Reinheit von Aufbereitungsstoffen ist festzulegen. Sie kann durch den Verweis auf den normativen Teil der entsprechenden Norm (DIN (EN)-Normen) oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) festgelegt werden. Des Weiteren können Reinheitsanforderungen durch das Umweltbundesamt festgelegt werden. Zutreffendes ist anzukreuzen.
- **Dosierte Konzentration:** Die Konzentration darf die in den Ausnahme-genehmigungen festgelegten zulässigen Mengen (Dosierung) während der Erprobungsphase nicht übersteigen.
- **Überwachte Reaktionsprodukte:** z.B. THM, Chlorit, Chlorat, Perchlorat, Bromat
- **Untersuchungsumfang und -häufigkeit:** Bei der Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsumfanges sind die folgenden zwei Bereiche zu trennen:
 - die Kontrolle der zugesetzten Menge des Aufbereitungsstoffes
 - der verbleibende Restgehalt des Stoffes nach abgeschlossener Aufbereitung

Die anzuwendenden Untersuchungsverfahren richten sich nach den für die Trinkwasseruntersuchung vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Verfahren. Sollten diese nicht vorliegen, dann gelten die a. a. R. d. T. Die Untersuchungshäufigkeit und der Untersuchungsumfang richten sich nach der Art des Stoffes und sind in der §-20-Liste bekanntgegeben.

3. Erläuterungen zu Punkt 6

Die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 21 TrinkwV sind auf das notwendige Maß zu beschränken und zu befristen. Die aktuellen Ausnahmegenehmigungen und die entsprechenden Fristen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht. Wer den Aufbereitungsstoff nach Ablauf der Frist weiter einsetzen möchte, muss eine Fristverlängerung bei der Geschäftsstelle im Fachgebiet II 3.3 beantragen.